

**6.11.78 Erste Änderung der Ausführungsbestimmungen für den
Bachelorstudiengang Energietechnologien
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
Vom 25.April 2017**

Die Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Energietechnologien vom 12. Juli 2016 werden mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 25.04.2017 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 16. Mai 2017 wie folgt geändert:

Abschnitt I

1. Der Abschnitt „Ziel des Studiums“ erhält folgende Neufassung:

„Ziel des Studiums

Der sechssemestrige interdisziplinäre Bachelorstudiengang Energietechnologien hat das Ziel einer fachübergreifenden Ausbildung, um den hohen Anforderungen auf dem Gebiet der ressourcenschonenden, umweltverträglichen und effizienten Energieumwandlungsprozessen und deren systemtechnischer Kopplung gerecht zu werden. Dies betrifft sowohl die Erzeugung, den Transport, die Speicherung und Umwandlung wie auch die Anwendung verschiedener Energieformen auf der Nutzerseite.

Hierzu werden neben den natur- und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen in den ersten Fachsemestern gleichermaßen Kenntnisse und Kompetenzen aus den Gebieten der elektrischen Energietechnik, der Energieverfahrenstechnik und des Maschinenbaus für Energiewandlungsmaschinen vermittelt, welche den Absolventen*innen des Studiengangs im späteren Berufsleben neben der konzeptionellen und systemtechnischen Arbeit die Kommunikation und Führung von Fachkräften unterschiedlicher Disziplinen ermöglichen. Darüber hinaus werden wirtschaftswissenschaftliche und juristische Grundlagen gelehrt, sowie ein Wahlpflichtbereich angeboten, der eine Vertiefung im Bereich der Energieverfahrenstechnik oder elektrischen Energietechnik und Energiesysteme ermöglicht.

Durch das acht-wöchige Vorpraktikum erlernen die angehenden Studenten*innen zunächst die handwerklichen Tätigkeiten auf Facharbeiter und Meisterebene. Im zehn-wöchigen Industriefachpraktikum im sechsten Fachsemester vertiefen die Studenten*innen ihr an der Universität erlerntes Wissen durch praktische Anwendungen im Ingenieurwesen und in der betriebswirtschaftlichen Praxis. Abgeschlossen wird das Studium mit der Bachelorarbeit im sechsten Fachsemester womit die Studenten*innen die selbstständige wissenschaftliche Tätigkeit erlernen. Der Bachelorabschluss befähigt zum Berufseinstieg für einfache und mittlere Führungspositionen oder operativen Tätigkeiten im betrieblichen und technischen Bereich, vorrangig in Energieversorgungsunternehmen, Ingenieurbüros,

Industrieunternehmen oder bei öffentlichen Arbeitgebern. Ebenfalls ist die Aufnahme eines vertiefenden Masterstudiums, wie beispielsweise dem konsekutiven Masterstudiengang Energiesystemtechnik an der TU Clausthal möglich.“

2. Nach dem Abschnitt „Ziel des Studiums“ und vor dem Abschnitt „Zu § 5 Studiengangsspezifische Ausführungsbestimmungen“ wird folgender neue Abschnitt eingefügt:

**„Zu § 4
Leistungspunkte**

Einem Leistungspunkt (LP) werden 30 studentische Arbeitsstunden zugrunde gelegt.“

3. Der Abschnitt „Zu § 6 Dauer und Gliederung des Studiums“ wird wie folgt geändert:

„Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs im Vollzeitstudium beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester. Das Studium hat einen Umfang von 180 Leistungspunkten einschließlich 12 LP für die Bachelorarbeit inklusive Kolloquium.

Vor Aufnahme des Studiums ist ein 8-wöchiges Vorpraktikum abzulegen. Während des Studiums ist ein 10-wöchiges Industriepraktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Allgemeine Praktikantenrichtlinie der Technischen Universität Clausthal in Verbindung mit den Praktikumsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Energietechnologien in der jeweils geltenden Fassung.“

Abschnitt II

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

Diese Änderungen gelten für alle Studierenden im Bachelorstudiengang Energietechnologien nach den Ausführungsbestimmungen vom 12.06.2016.